

Satzung des Segelclub von Plön e.V.

Fassung vom 09.03.2002

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Segelclub von Plön e.V.**, abgekürzt **SCvP**.
Der SCvP wurde am 14.12.1968 gegründet und hat seinen Sitz in Plön.

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Plön ist der SCvP unter der Nummer 201 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der SCvP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des SCvP ist die Förderung des Segelsports und zwar insbesondere durch die Ausbildung und Beschulung der Mitglieder und Jugendlichen und interessierter Kreise sowie der Sicherheit auf dem Wasser und die Beratung ortsfremder Segler.
2. Der SCvP ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die SCvP - Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem SCvP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Auflösung des SCvP und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Landes-Sportverband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Kennzeichnung

Der SCvP führt einen Stander dessen untere Hälfte von blauer, die obere von hellblauer Farbe ist in der Mitte befindet sich ein Kreis, dessen obere Hälfte rot gefärbt ist. Innerhalb des Kreises befindet sich ein stilisiertes Segelboot mit zwei Segeln.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - 2.1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben bei allen Mitgliederversammlungen des Vereins volles Stimm- und Wahlrecht.
 - 2.2. Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich außerordentliche Verdienste um den SCvP erworben hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder brauchen vor ihrer Ernennung nicht Mitglied im Verein gewesen zu sein. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
 - 2.3. Jugendmitglieder
Jugendmitglieder sind natürliche Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zum 18. Lebensjahres. Sie haben in allen Mitglieder-versammlungen des Vereins kein Stimm- und Wahlrecht.
 - 2.4. Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie haben kein Stimmrecht, kein Wahlrecht, keinen Anspruch auf einen Liegeplatz und keine Verpflichtung zu Arbeitsleistungen.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den

- Vorstand zu richten .Bei Jugendmitgliedern muss der Antrag von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
2. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Neue Mitglieder können nach der 12 monatigen Probezeit durch neuerlichen Vorstandsbeschluss endgültig aufgenommen werden.
 3. Im Falle einer Nichtaufnahme hat der Antragsteller keinen Anspruch auf eine Begründung der Ablehnung. Mit der vorläufigen Aufnahme in den Verein wird eine einmalige verminderte Aufnahmegebühr von einem Drittel der vollen Aufnahmegebühr fällig, die im Falle der endgültigen Aufnahme auf die satzungsmäßige Aufnahmegebühr angerechnet wird. Im Falle einer Nichtaufnahme entsteht kein Erstattungsanspruch.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - 1.1. Austrittserklärung
Der Austritt ist mit einer Kündigungszeit von 4 Wochen zum Ende des jeweils laufenden Quartals möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
 - 1.2. Ausschluss
Der erweiterte beschlussfähige Vorstand kann mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Vereinsmitglieder aus dem Verein ausschließen, wenn sie:
 - 1.2.1 bewusst gegen die Vereinssatzung verstoßen oder
 - 1.2.2 dem Ansehen des Vereins schaden oder
 - 1.2.3 ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung zum nachfolgendem Quartal nicht nachgekommen sind oder
 - 1.2.4 unter falschen Voraussetzungen aufgenommen worden sind.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses Berufung beim Ältestenrat einlegen. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Mitglieder-versammlung. Ihre Entscheidung ist endgültig und schließt einen weiteren Rechtsweg aus.

Mitgliedsausweise, Pässe der einzelnen Fachverbände und sonstiges Vereinseigentum sind beim Ausscheiden aus dem Verein an diesen zurückzugeben

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, von den Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der gewählten Organe erlassenen Richtlinien Gebrauch zu machen, Vereinsabzeichen zu führen und an Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins sportlich und kameradschaftlich zu verhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.

§ 8 Zahlungsverpflichtungen

1. Die Mitglieder haben folgende Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein:
 - 1.1. Aufnahmegebühr
Jedes ordentliche Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
 - 1.2. Beitrag
Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise im Voraus zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird alljährlich bei der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
 - 1.3. Besondere Gebühren
Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit beschließen, dass für besondere Leistungen des Vereins Gebühren zu entrichten sind. Ferner kann die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschließen, dass die Mitglieder Arbeitsdienst oder eine festgesetzte Geldbuße für nicht geleisteten Arbeitsdienst zu erbringen haben.
Sämtliche Zahlungsverpflichtungen sind Bringschulden.
Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, dass Gebühren

und Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

1.1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Mitglieder-versammlung wird alljährlich im ersten Vierteljahr als Jahreshauptversammlung einberufen. Der Geschäfts-führende Vorstand muss die Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen einberufen, wenn:

- 1.1.1. der erweiterte Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder es beschlossen hat oder
- 1.1.2. mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder ein solches Verlangen stellen.

Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor der Versammlung durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende geleitet.

Er / Sie kann durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende vertreten werden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

1. Geschäftsbericht
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Vorlage des Haushaltsplans
7. Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren

Beschlüsse der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kommen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, es sei denn, die Satzung verlangt etwas anderes. Bei Wahlen entscheidet die Stimmenmehrheit, gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Geschäftsführenden Vorstand ein-

gereicht werden und von mindestens 5 Mitgliedern unterzeichnet sein.

Über Anträge, die nicht rechtzeitig dem Geschäftsführenden Vorstand vorgelegt haben, kann nur beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden / von der 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart / der Schriftwartin zu unterzeichnen sind. Diese Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

1.2. Erweiterter Vorstand

Dem Erweiterten Vorstand gehören an:

- 1.2.1 Der Geschäftsführende Vorstand
- 1.2.2 Pressewart / in
- 1.2.3 Ausschüsse

Der Erweiterte Vorstand wird von dem Geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden von dem 1./ von der 1. oder dem 2. / oder der 2. Vorsitzenden geleitet.

Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Erweiterten Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzung des Erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der leitenden Vorsitzenden und dem Schriftwart / Schriftwartin zu unterzeichnen

1.3. Geschäftsführender Vorstand

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1.3.1 1. und 2. Vorsitzender/ 1. und 2. Vorsitzende
- 1.3.2 Schriftwart/ in
- 1.3.3 Kassenwart/ in
- 1.3.4 Jugendwart/ in
- 1.3.5 Hafewart/ in
- 1.3.6 Segelobmann/ Segelobfrau

Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes.

Über die Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der die Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftwart / der Schriftwartin zu unterzeichnen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Urkunden und Vollmachten, die den Verein verpflichten, sind von dem/ der 1. und 2. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von einem / einer der beiden mit dem Schriftwart/ der Schriftwartin gemeinsam zu unterzeichnen.

Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, über die feststehenden Einnahmen aus Beiträgen und Liegeplatzgebühren bis zu einer jeweiligen Höhe von 25 % als Einzelbetrag für Ausgaben zu verfügen.

Bei weitergehenden Verpflichtungen muss die Zustimmung des Erweiterten Vorstandes vorliegen.

1.4. Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Sie sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen und müssen mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zu lässig. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende.

Er kann bei persönlichen Schwierigkeiten, in Ehrensachen, bei vereinschädigendem Verhalten von Vereinsmitgliedern sowie gemäß § 6 Absatz 1.2 (Ausschluss) angerufen werden.

1.5. Ausschüsse

§ 10 Ausschüsse

1. Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Ihre Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ausschüsse sollen in der Regel nicht mehr als 5 Mitglieder umfassen. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende.
2. Innerhalb des Vereins wird ein Jugendausschuss gebildet, der, entsprechend der Jugendordnung, jährlich von einer einzuberufenden Jugendversammlung gewählt wird.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren :

- 1.1. In den Jahren mit einer geraden Jahreszahl den / die :
 - 1.1.1 1. Vorsitzenden / 1. Vorsitzende
 - 1.1.2 Kassenwart/ in
 - 1.1.3 Jugendwart / in
 - 1.1.4 Hafewart / in
 - 1.1.5 1. Kassenprüfer / in
 - 1.1.6 Ältestenrat
 - 1.1.7 Festausschuss
- 1.2. In den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl den / die :
 - 1.2.1 2. Vorsitzenden / 2. Vorsitzende
 - 1.2.2 Schriftwart / in
 - 1.2.3 Segelobmann/ Segelobfrau
 - 1.2.4 Pressewart/ in
 - 1.2.5 2. Kassenprüfer / in
 - 1.2.6 Arbeitsausschuss

Bei vorzeitigem Ausscheiden setzt der erweiterte Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse und sämtliche vorhandenen Unterlagen sind mindestens einmal im Jahr unvermutet von den gewählten Kassenprüfern / Kassenprüferinnen zu prüfen.

In der Jahreshauptversammlung ist eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Waren in der Mitgliederversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimm-

berechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand frühestens nach einer Woche, spätestens binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen.

In dieser Versammlung kann eine Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung vom 14.12.1968 tritt mit den Änderungen vom 20.1.1973, 24.02.1978, 14.03.1981, 15.03.1986, 28.03.1992, 09.03.2002 mit gleichem Tage in Kraft.

Plön den 01.05 2012

1. Vorsitzender
Dieter Rolfs

2. Vorsitzende
Bettina Wehling

Jugendordnung des Segelclub von Plön e.V.

Die Jugendordnung des SCvP regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb gemäß § 4 der Vereinssatzung kein Stimm- und Wahlrecht besitzen. Sie gewährt der Jugend des Vereins im Rahmen der Vereinssatzung ein Leben nach eigener Ordnung und soll zur Mitverantwortung anregen.

§ 1 Jugendversammlung

Im Monat Februar eines jeden Jahres wird eine Jugendversammlung für die 10- bis 18- jährigen Mitglieder einberufen.

Aufgabe der Jugendversammlung :

1. Wahl des Jugendausschusses
2. Beratung, Programmgestaltung von Veranstaltungen .

§ 2 Jugendausschuss

Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendausschuss, dem auch für über 18- jährige angehören dürfen, soll aus 7 Mitgliedern im Alter von mindestens 14 Jahren bestehen.

Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte den Vereinsjugendwart/ die Vereinsjugendwartin.

Der Vereinsjugendwart/ die Vereinsjugendwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Er / Sie vertritt nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der jährlichen ordentlichen Jahreshauptversammlung den Jugendausschuss für jeweils 2 Jahre im Geschäftsführenden Vorstand des SCvP.

Aufgaben des Jugendausschusses:

1. Innerhalb der Vereinsjugend das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken ,
2. gemeinsame Belange beraten und die Interessen der Jugendlichen aufeinander abzustimmen .
3. gemeinsame Veranstaltungen zu beraten, sie durchzuführen und

Veranstaltungen des Vereins auf Wunsch des Vorstandes zu unterstützen.

4. kulturelle Betätigung der Jugendlichen anzuregen sowie ihnen den Besuch kultureller und allgemeinbildender Veranstaltungen zu ermöglichen.

§ 3 Vereinsjugendwart / in

Der Vereinsjugendwart/ die Vereinsjugendwartin vertritt den SCvP im Ortsjugendring, im Kreisjugendausschuss und überall dort, wo es sich um die Vertretung des Vereins in allgemeinen Jugendangelegenheiten handelt. Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Vereinsjugendwart / die Vereinsjugendwartin.

§ 4 Kassenführung

Eine eigene Kassenführung besteht nicht.

Der Jugendausschuss entscheidet jedoch über die vom Verein zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

§ 5 Inkraftsetzung

Diese Jugendordnung beruft sich auf § 10. Abs.2 der Vereinssatzung.

Sie tritt am 14. März 1981 in Kraft.

Vereinsjugendwart
Manfred Timm

1. Vorsitzender
Dieter Rolfs

2. Vorsitzender
Klaus-Peter Kock